

guideline

STEUERN

Als MusikerInnen sind für Euch in der Regel nur zwei verschiedene Steuerarten besonders relevant:

1 EINKOMMENSTEUER

Wer seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) im Inland hat, zahlt als MusikerIn Einkommensteuer für Einkünfte aus:

- ▶ **selbstständiger Arbeit** (oder auch **freiberufliche Tätigkeit** genannt):
z.B. Auftritte, Komponieren, Studiomusikertätigkeit, Honorarverträge in Musikschulen, Werkverträge, Privatunterricht.
- ▶ **nichtselbstständiger Arbeit**:
berufliche Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, z.B. angestellter Orchestermusiker/ Musikschullehrer, bei dem der Arbeitgeber die Steuer als Lohnsteuer vorweg abführt.
- ▶ **einem Gewerbebetrieb**
z.B. Handel wie Vertrieb eigener CDs. Solltet Ihr hiermit mehr als 24.500 € Gewinn im Jahr erwirtschaften kommt noch Gewerbesteuer dazu.

Einkommensteuer müsst Ihr nur zahlen, wenn Euer zu versteuerndes jährliches Einkommen nach Abzug aller beruflichen Ausgaben über dem Grundfreibetrag von 8.130 € (Stand 2013) liegt.



2 UMSATZSTEUER (USt) (AUCH MEHRWERTSTEUER GENANNT)

In der Regel ist jede freiberufliche oder gewerbliche Betätigung umsatzsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass jeder, der eine Rechnung für eine Lieferung oder eine Leistung wie z.B. einen Konzertauftritt stellt, Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag aufschlagen und an das Finanzamt abführen muss (sog. Durchgangssteuer). Während normalerweise der Steuersatz von 19% (Stand: 2013) gilt, sind viele Leistungen im künstlerischen Bereich nur mit einer ermäßigten Umsatzsteuer von 7% belegt:

- ▶ Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urhebergesetz ergeben (z.B. Tantiemen, die Ihr über die GVL und GEMA erhaltet, werden dann zuzgl. USt ausbezahlt und diese von Euch an das Finanzamt weitergeleitet)
- ▶ Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusik-Ensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Konzerten und Theatervorführung. Es muss die Rechtsform einer Gesellschaft vorliegen. Die 7%-Regelung gilt nicht für Solisten.
Achtung bei Konzerten: Es muss der konzertante Charakter überwiegen. Tanzevents sind nicht umsatzsteuerermäßigt.

Tipp: Wenn Ihr aus beruflichen Gründen eine Rechnung bezahlt, in der USt ausgewiesen ist (z.B. Klavierstimmer, etc.), könnt Ihr diesen Betrag mit der von Euch vereinnahmten Umsatzsteuer aufrechnen (z.B. bei Rechnungen, die Ihr für Konzertauftritte gestellt habt, bei denen Ihr 7% oder 19% USt auf das Honorar aufschlagen müsst). Dadurch müsst Ihr weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt weiterleiten.

Es gibt aber wichtige Ausnahmen bei der Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer (bitte wenden):



KLEINUNTERNEHMERREGELUNG (§ 19 USTG)

Ihr müsst keine Umsatzsteuer für Eure Konzertauftritte abführen, wenn Ihr im Jahr nicht mehr als 17.500€ Umsatz (also alle Einnahmen vor Abzug der Ausgaben) habt und voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz im Folgejahr zu erwarten sind. Die „Kleinunternehmerregelung“ gilt automatisch und muss nicht beantragt werden. In diesem Fall würdet Ihr auf die von Euch ausgestellte Rechnung schreiben: Umsatzsteuerbefreit nach § 19 UStG.

Der Freibetrag gilt auch, wenn Ihr eine Festanstellung im Orchester habt und darüber hinaus noch nebenberuflich Konzerte gebt.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR ORCHESTER, KAMMERMUSIKENSEMBLES UND SOLISTEN (§ 4 NR. 20 USTG)

Es gibt die Möglichkeit, sich als Ensemble oder Solist von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, auch wenn Ihr mehr als den oben genannten Umsatz erwirtschaften würdet: In Hamburg wird der Antrag an die Kulturbehörde gestellt und muss Angaben über die mehrjährige Tätigkeit, Konzertprogramme Ensemblebesetzung, künstlerische Erfolge (z.B. Pressekritiken) enthalten. Die Bescheinigung kostet 40€ (Stand 2013).

Weitere Informationen unter <http://www.hamburg.de/kulturbehoerde/umsatzsteuerbefreiung/>

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE LEHRER UND KÜNSTLERISCHE EINRICHTUNGEN (§ 4 NR. 21 USTG)

Private Schulen, berufsbildende Einrichtungen und selbstständig Unterrichtende können eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen. Der Antrag wird ebenfalls an die Kulturbehörde gestellt und muss Angaben über die eigene Qualifikation und das methodische Unterrichtskonzept enthalten. Die Bescheinigung kostet 40€ (Stand 2013).

Download weiterer Informationen unter <http://www.hamburg.de/kulturbehoerde/umsatzsteuerbefreiung/>



OFT GESTELLTE FRAGEN

► Müsst Ihr als Studierende Einkommensteuern zahlen?

Auch Studierende müssen Steuern zahlen, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Sollte der Jahresgewinn jedoch unter 8.130 € bleiben, so lohnt sich ein Anruf beim Finanzamt. Oftmals genügt dem Finanzamt der Hinweis, dass der Grundfreibetrag nicht überschritten wurde. Die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung ist dann nicht mehr notwendig.

► Bis wann müsst Ihr die Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Einkommensteuererklärung des laufenden Jahres muss **bis zum 31. Mai des Folgejahres** abgegeben werden.

► Was müsst Ihr gegenüber dem Finanzamt tun, wenn Ihr Euch als Musiker/mit Eurem Ensemble selbstständig machen möchtet?

Die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit als Musiker erfolgt beim Finanzamt mit einem formlosen Schreiben darüber, dass man diese Tätigkeit nun aufgenommen hat. Das Finanzamt schickt dann einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, der mit Angaben über die jährliche Gewinneinschätzung und Angaben zur Wahl der Kleinunternehmerschaft (falls der Umsatz unter 17.500 € fällt) ausgefüllt wieder zurückgeschickt werden muss. Die Anmeldung eines Ensembles folgt auf gleichem Wege. Es wird der gleiche Fragebogen zugesandt. Allerdings verlangt das Finanzamt oftmals eine Kopie des Gesellschaftsvertrages. Dieser muss in den meisten Fällen dann noch erstellt werden.

► Einnahmen aus folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 € pro Jahr steuer- und beitragsfrei, wenn der Auftraggeber z.B. eine Stiftung oder eine Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (z.B. Musikvereine, Kirchen) ist:

► künstlerische Tätigkeiten

► Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Übungsleiter oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten

TIPPS

INTERNET

Das Recherchieren von steuerlichen Sachverhalten im Internet, besonders auf Foren, ist mit großer Vorsicht zu behandeln. Ein zugeschnittener Leitfaden zur Besteuerung von Musikern findet sich unter

► www.bestellen.bayern.de (unter Stichwort „Steuertipps für Künstler“ eingeben!)

BÜCHER

► Sören Bischof: „Der Musiker im Steuerrecht“, Verlag Voggenreiter

BERATUNG

„Leben von/für Musik“ (Existenzgründungsberatung für Musiker) - www.leben-von-musik.de

